

Lex und den Novellen auf fol. 194¹, auf dessen Rückseite rohe Zeichnungen eingetragen sind. Schon aus dieser Stellung lässt sich entnehmen, dass er als nachträglicher Zusatz zu betrachten ist und nicht an der Spitze der kostbaren Vorlage gestanden hat, aus der B 4 den Text der Lex Salica entnahm. Er fehlt übrigens auch in der noch dem 8. Jh. angehörigen Hs. C 2, doch muss der Schreiber dieser Hs. Kenntnis von ihm gehabt haben, denn eine kurze Bemerkung hinter dem Kapitelverzeichnis und vor dem Texte kombiniert die Namen der vier Proceres des Prologes mit den zwei abgeänderten des Lib. hist. Fr., nennt also sechs Gesetzgeber, dafür aber nur zwei Dörfer².

Die verkehrte Beziehung des Epiloges auf den A-Text und damit auf die alte Lex hatte die Abschnitte des neuen Systems geliefert und Chlodovechs Söhnen Childebert I. und Chlothar I. ruhmvollen Anteil an der Abfassung des Gesetzes verschafft, die tatsächlich nur wegen ihres Pactus von B 3 genannt waren, zugleich aber A in den Vordergrund gestellt, eine karolingische Rezension, wie das Datum am Schlusse des Prologes in A 3 verriet, und nun musste der um die Wende des 5. Jh. entstandene Urtext der Lex Salica verloren sein. Der Prolog war zum Publikationspatent König Pippins für die Einführung der Lex in Austrasien gestempelt, aber der Text A, vor dem er stand, konnte nur eine neustrische Rezension sein: blieb also nichts anderes übrig, als die Rezension B für eine austrasische Rezension zu erklären, und der Prolog musste sich also an eine falsche Stelle verirrt haben. Nachdem so die bisher als jüngste Rezension betrachtete Form A zur ältesten vorgerückt war, verfolgt Krammer die Abhängigkeitsverhältnisse und die schrittweise Entwicklung der Texte in der eingeschlagenen retrograden Richtung mit eiserner Konsequenz und erklärt: BC sind aus A selber, nicht etwa aus der Vorlage dieser Fassung abgeleitet, und diese beiden Klassen, also zunächst die bisher von allen Forschern für die älteste gehaltene Form B, sind nur eine Vorstufe zur Emendata. Damit ist der Sachverhalt, wie er sich den früheren Forschern ergab, vollständig auf den Kopf gestellt, und wir wundern uns nicht mehr, wenn man uns sogar die junge und verderbte A-Hs. bezeichnet, aus der B abgeleitet sein soll: es soll A 3 sein. Wie Krammer seine weittragenden Schlüsse über die Entstehung der Lex aus einer ganz unbedeutenden Aufzeichnung, dem

1) Pertz, Archiv VII, 734.

2) Ebend. VII, 730.